

NRW Ziel 2-Programm 2007 - 2013 (EFRE)

Stärkung der unternehmerischen Basis

- Finanzierungshilfen für KMU und Existenzgründungen
- Beratungshilfen für KMU und Existenzgründungen

Innovation und wissensbasierte Wirtschaft

- Innovation, Cluster- und Netzwerkförderung in der Wirtschaft
- Wirtschaftsnaher Technologie- und Forschungsinfrastrukturen
- Innovative Dienstleistungen
- Inter- u. intraregionale Kooperation

Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

- Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete
- Beseitigung v. Entwicklungsengpässen insb. in industriell geprägten Regionen

Nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung

Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

NRW-Ziel 2-Programm (EFRE) 2007 – 2013

Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen

Politische Ziele der Landesregierung

Die Landesregierung wird die Mittel aus dem NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007 – 2013 mit dem Ziel einsetzen, durch die Förderung von Innovationen und spezifischen Stärken des ganzen Landes die Wettbewerbsfähigkeit zu entwickeln und die Konvergenz in strukturell benachteiligten Regionen durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Die zukünftige Förderung wird sich dabei darauf konzentrieren, bestehende Stärken weiter zu entwickeln und auszubauen. Das zentrale Anliegen der Strukturpolitik des Landes wird die Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft in NRW sein. Die wichtigste Unternehmenszielgruppe des Programms werden die mittelständischen Unternehmen sein, die das größte Beschäftigungspotenzial aufweisen.

Projekte in öffentlicher Trägerschaft werden durchgängig regional bzw. fachlich abgestimmt. Um die Qualität der Projekte zu steigern, sollen die Mittel nach Wettbewerbsprinzipien vergeben werden.

Von den Vorhabensträgern und Nutznießern der Projekte erwartet die Landesregierung angemessene Eigenbeiträge.

Rechtsgrundlagen der EU

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben am 05. und 11. Juli 2006 die

- Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie die

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds

endgültig verabschiedet. Sie sind mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 31. Juli 2006 in Kraft getreten.

Darüber hinaus hat das Europäische Parlament am 17.05.2006 den Haushalt der EU für 2007 – 2013 verabschiedet. Damit stehen die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Europäischen Strukturfonds in der nächsten Förderperiode 2007 – 2013 fest.

Der Programmentwurf für ein NRW-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (EFRE) im Rahmen des Ziel 2 der Strukturfonds berücksichtigt darüber hinaus

- den Entwurf der gemeinschaftlichen strategischen Leitlinien der Kommission "Kohäsionspolitik zur Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung: gemeinschaftliche strategische Leitlinien 2007 – 2013" sowie
- den Entwurf des Nationalen Strategischen Rahmenplans für den Einsatz der Strukturfonds in Deutschland nach Artikel 27 der Allgemeinen Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006.

Zuständigkeit der Programmplanung

Für die Umsetzung der o.a. Verordnungen sind die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, zuständig. Die in Nordrhein-Westfalen erforderliche detaillierte Programmplanung (Erstellung eines Operationellen Programms) erfolgt unter der Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und deckt den gesamten Programmplanungszeitraum 2007 – 2013 ab.

Mittelvolumen für das NRW-Ziel 2-Programm (EFRE) 2007 – 2013

Für das Ziel 2 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" stehen in Deutschland insgesamt 9,409 Mrd. € zur Verfügung. Die Mittel in diesem Ziel werden hälftig zwischen EFRE und ESF aufgeteilt. NRW kann ein EU-Mittelvolumen (EFRE) von 1,283 Mrd. € erwarten. Diese Mittel müssen in gleicher Höhe durch nationale Mittel kofinanziert werden. Die Kofinanzierung erfolgt aus dem Landeshaushalt, aus Mitteln

verschiedener Bundesprogramme, der Kommunen, sowie Beiträge Dritter (einschließlich privater Ausgaben).

Inkrafttreten des Ziel 2-Programms 2007 – 2013

Das NRW-Programm soll ab dem 01. Januar 2007 gelten. Um eine rechtzeitige Genehmigung seitens der Europäischen Kommission sicherzustellen, wird das fertig gestellte Programm im 4. Quartal 2006 der Kommission vorgelegt.

Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner

Die Landesregierung hat eine umfangreiche Anhörung und Beteiligung der Kommunen, Regionen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner nach Artikel 11 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung durchgeführt. Über 500 Funktions- und Mandatsträger wurden angeschrieben und um ihre Stellungnahme gebeten. Ca. 100 Einzel- als auch regional abgestimmte Stellungnahmen sind eingegangen. Die Ausrichtung des neuen Ziel 2-Programms auf die Lissabon-Ziele sowie die landesweite Ausrichtung des Programms mit regionalen Schwerpunkten wird überwiegend als richtig betrachtet. Die Wahl der Programmschwerpunkte und ihre Gewichtung werden grundsätzlich begrüßt. Einen breiten Raum nehmen in den Stellungnahmen außerdem das Verhältnis von wachstums- und ausgleichsorientierten Zielsetzungen des Programms sowie die von der Landesregierung angekündigten Wettbewerbsverfahren zur Umsetzung des Programms ein. Darüber hinaus ergaben sich eine Reihe von wichtigen Einzelvorschlägen, die überwiegend in der Ausarbeitung des Programms Berücksichtigung finden.

In einem weiteren Schritt wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie den Stand der Arbeiten am Programm im Rahmen einer Veranstaltung am 24. August 2006 informiert.

Inhaltliche Ausgestaltung des Programms

Das NRW-Ziel 2-Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE)" hat drei Schwerpunkte.

Jeder Schwerpunkt ist mit einer Reihe von Maßnahmen unterlegt (s. Abb. 1).

Die Maßnahmenstruktur ergibt sich wie folgt:

Schwerpunkt 1: Stärkung der unternehmerischen Basis

Eine Behebung der signifikanten Beschäftigungs- und Wachstumsprobleme in allen Regionen Nordrhein-Westfalens kann nur durch eine Erneuerung und Verbreiterung des Unternehmensbestands erfolgen. Hierbei stehen Unternehmensgründungen sowie Klein- und Mittelbetriebe im Vordergrund.

Im Einzelnen sind folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1.1: Finanzierungshilfen für KMU und Existenzgründungen

Gegenstand: Innovative Finanzierungsinstrumente und innovationsorientierte Investitionsförderung vorwiegend für KMU und Existenzgründer in Bereichen, in denen keine adäquate Unternehmensfinanzierung über den Markt gewährleistet ist und/oder in denen keine anderen Fördermittel (z.B. der KfW oder EIB) hinreichend verfügbar sind.

Maßnahme 1.2: Beratungshilfen für KMU und Existenzgründungen

Gegenstand: Beratungs- und Dienstleistungsangebote für KMU und Existenzgründer in Bereichen, die für deren Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit bedeutsam sind und die die Unternehmen der Zielgruppe nicht aus eigener Kraft finanzieren können, u.a. in den Bereichen Innovation, Außenwirtschaft, Umwelt, Energie.

Schwerpunkt 2: Innovation und wissensbasierte Wirtschaft

Die Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft in allen Regionen NRW's ist das zentrale Anliegen der zukünftigen Strukturpolitik des Landes. Es geht dabei darum, die Anpassungs-, Lern- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen, Regionen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zu steigern. Die Landesregierung ist sich mit der Europäischen Kommission darin einig, dass Innovation hierbei als ein komplexer, gesamtgesellschaftlicher Prozess zu verstehen ist, der neben technologischen z.B. auch organisatorische, logistische, finanz- und personalwirtschaftliche, vermarktungsrelevante und designorientierte Neuerungen umfasst. Zugleich geht es darum, die Internationalisierung von Unternehmen und Regionen zu unterstützen.

Im Einzelnen sind folgende Fördermaßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 2.1: Innovation, Cluster- und Netzwerkförderung in der Wirtschaft

Gegenstand: Förderung von Innovationen und neuen Technologien, auch zur Energie- und Ressourceneffizienz, in Wirtschaftsbranchen und Regionen; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und des Technologie- und Wissenstransfers; Förderung der Cluster- und Netzwerkbildung.

Maßnahme 2.2: Wirtschaftsnahe Technologie- und Forschungsinfrastrukturen

Gegenstand: Gefördert werden sollen Investitionen zum Aufbau, zur Erweiterung und zur Modernisierung in öffentlichen, halb-öffentlichen und privaten Forschungs-, Entwicklungs- und Qualifizierungseinrichtungen einschließlich zeitlich befristeter Anlauffinanzierungen des Betriebs sowie Science-to-Business-Center, sofern sie sich an nachgewiesenen Potenzialen und identifizierten Entwicklungshemmnissen orientieren und einen erkennbaren unmittelbaren Nutzen für die Wirtschaft des Landes erbringen.

Maßnahme 2.3 : Innovative Dienstleistungen

Gegenstand: Es sollen innovative Projekte von Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden und öffentlichen Stellen zur Stärkung der Dienstleistungswirtschaft entwickelt und erprobt werden, u. a. in den Bereichen Medien, Kreativwirtschaft, Logistik, Kulturwirtschaft, Umweltdienstleistungen, Gesundheits- und Seniorenwirtschaft, Tourismus.

Maßnahme 2. 4. : Inter- und Intraregionale Kooperation

Gegenstand: Förderung interregionaler Kooperationen zum Erfahrungsaustausch und Abgleich von Problemlösungsansätzen mit Bezug zu Programminhalten sowie intra-regionaler Kooperationen zur Erarbeitung regionaler strukturpolitischer Konzepte und Handlungsstrategien, regionale thematische Netzwerke.

Schwerpunkt 3: Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung

In diesem Schwerpunkt sind Maßnahmen zur Verbesserung der Standortqualitäten und zur Beseitigung von Entwicklungsempässen in strukturell besonders belasteten Städten und Regionen (insbesondere im Ruhrgebiet) beabsichtigt.

Zur Verbesserung der Standortfaktoren als Voraussetzung für eine wissensbasierte Ökonomie hat das Land in der Vergangenheit bereits erhebliche Investitionen in die Modernisierung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie Sanierung altindustrieller Standorte geleistet. Trotzdem bestehen in strukturell besonders belasteten Städten, Stadtteilen und Regionen weiterhin spürbare Entwicklungsengpässe. Hinzu treten neue Herausforderungen, die sich durch die regional sehr unterschiedliche demografische Entwicklung, die Anforderung einer sozialen und ethnischen Integration sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse sowie eine Verbesserung der Umweltsituation ergeben.

Folgende Fördermaßnahmen sind vorgesehen:

Maßnahme 3.1: Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete

Gegenstand: Förderung der ökonomischen, sozialen, städtebaulichen, ökologischen und kulturellen Entwicklung von benachteiligten Stadtteilen.

Maßnahme 3.2: Beseitigung von Entwicklungsengpässen insbesondere in industriell geprägten Regionen

Gegenstand: Zur Beseitigung physischer Entwicklungshemmnisse insbesondere in industriell geprägten und strukturschwachen Regionen wird die Sanierung von Industriebrachen, die Modernisierung von Gewerbegebieten, die Beseitigung von Umweltschäden (u. a. im Rahmen des Masterplans Emscher-Landschaftspark, Emscher Zukunft) und die Umnutzung von Standorten für wirtschaftliche und touristische Zwecke gefördert.

Die gemäß Artikel 16 und 17 der Allgemeinen Verordnung vorgegebene Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Ziele "Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung" sowie "Nachhaltige und umweltgerechte Entwicklung" einschließlich der demographischen Entwicklung wird im Ziel 2-Programm in Form von Querschnittszielen verfolgt und in die Umsetzung möglichst aller Einzelmaßnahmen integriert.

Finanzielle Ausgestaltung der Programmschwerpunkte

Bei der finanziellen Gewichtung der Programmschwerpunkte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Nach Artikel 9, Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung sollen entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates vom 15./16. Dezember 2005 im Ziel 2 "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" die Strukturfonds in allen Mitgliedsstaaten mit 75 % der verfügbaren Mittel zur Erreichung der sog. Lissabon-Ziele beitragen.
- Mindestens 50 % der verfügbaren EFRE-Mittel sollen für den Schwerpunkt "Innovation und wissensbasierte Wirtschaft" eingesetzt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist folgende Aufteilung der finanziellen Mittel außerhalb der von der Kommission vorgegebenen technischen Hilfe auf die Schwerpunkte 1 bis 3 vorgesehen:

Schwerpunkt 1 (Stärkung der unternehmerischen Basis): 20 %
Schwerpunkt 2 (Innovation und wissensbasierte Wirtschaft): 50 %
Schwerpunkt 3 (Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung): 30 %

Balance zwischen Wachstums- und Ausgleichszielsetzungen

Das nordrhein-westfälische Ziel 2-Programm wird entsprechend Artikel 9, Absatz 3 der Allgemeinen Verordnung in allen Regionen des Landes dazu beitragen, die Lissabon-Ziele der Europäischen Union zu erreichen und "die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen". Die Lissabon-Strategie mit ihren verschiedenen Dimensionen ist damit Grundlage des Programms, der geographische Geltungsbereich nach Artikel 35, Allgemeine Verordnung ist das gesamte Land.

Entsprechend Artikel 158 des EG-Vertrages wird das zukünftige Ziel 2-Programm gleichzeitig zum Ausgleich regionaler Ungleichgewichte beitragen. So erhält das Ruhrgebiet mit der "Initiative Zukunft Ruhr" ein Bündel von Unterstützungsmaßnahmen. Ziel ist eine konzentrierte und beschleunigte Angleichung von Wirtschaftskraft und Lebensqualität des Ruhrgebiets an die der anderen Regionen in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung wird in strukturell benachteiligten Stadtteilen, Städten und Regionen mit dem Ziel 2-Programm 2007 – 2013 einen Beitrag zur Beseitigung von

spezifischen Entwicklungsempässen, zur integrierten Entwicklung städtischer Problemgebiete sowie zur Verbesserung der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur leisten. Hierzu sind Vorhaben in allen drei Schwerpunkten des Programms vorgesehen, insbesondere wird der Schwerpunkt 3 "Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung" sich auf die Beseitigung spezifischer regionaler und kommunaler Entwicklungsempässe konzentrieren. Für diese ausgleichsorientierten Vorhaben in allen 3 Schwerpunkten wird es nötig sein, etwa die Hälfte der verfügbaren Ziel 2-Mittel einzusetzen.

Umsetzung des Programms

Projekte in öffentlicher Trägerschaft werden durchgängig regional bzw. fachlich abgestimmt (regionaler/fachlicher Filter). Die regionale Abgrenzung kann je nach Größe und Reichweite variieren. Vorhaben der gewerblichen Infrastruktur mit überlokaler Bedeutung müssen in einem regionalen Rahmen, und Forschungs- und Technologieeinrichtungen in öffentlicher oder halböffentlicher Trägerschaft in einem fachlichen Rahmen (d.h. mit den übrigen Trägern von Forschungseinrichtungen) abgestimmt werden.

Zur Erreichung der Programmzielsetzungen und zur Verbesserung der Qualität der Einzelvorhaben wird die Auswahl der Projekte als durchgängiges Prinzip über Wettbewerbsverfahren erfolgen. Es kann notwendig sein, diese aufgrund abweichender Projektgrößen, Zielgruppen, Trägerstrukturen oder Organisationsformen bei den verschiedenen Fördermaßnahmen unterschiedlich auszugestalten, z.B. hinsichtlich Kriterien, Fristen, Begutachtung, Entscheidungsdauer, Auswahlgremien.

Für jeden Einzelwettbewerb werden die Wettbewerbsbedingungen (u. a. Auswahlkriterien, Fristen, Entscheidungsverfahren, Budgets etc.) frühzeitig festgelegt und zumindest in einer Fachöffentlichkeit breit und offensiv kommuniziert.

Für die Förderwettbewerbe werden innerhalb des Ziel 2-Programms feste Budgets reserviert. Die Dauer der Wettbewerbsverfahren soll auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt werden. Es wird eine Phase vorgeschaltet, in der Interessenten die Möglichkeit gegeben wird, sich auf Wettbewerbe vorzubereiten. Zur Vorbereitung wird die Landesregierung ggf. für interessierte Regionen und Akteure eigene Workshops anbieten. Die Landesregierung wird rechtzeitig vor Programmstart eine Liste von geplanten Wettbewerbsverfahren sowie der Modalitäten der Durchführung vorlegen. Wettbewerbe können ggf. im Laufe der Programmlaufzeit wiederholt werden. Die Ausgestaltung der Wettbewerbe erfolgt in Verantwortung der jeweiligen Fachressorts. Die Förderwettbewerbe sind für die beteiligten Akteure transparent, nachvollziehbar und zügig und so unbürokratisch wie möglich durchzuführen. Für jeden Wettbewerb wird ein

aus Fachexperten zusammengesetztes Auswahlgremium (Jury) eingesetzt, das auf der Basis fachgutachterlicher Stellungnahmen berät und abschließend entscheidet.

Die technische Abwicklung des Ziel 2-Programms 2007 – 2013 erfolgt, auf der Basis der bestehenden Fachprogramme und Programmrichtlinien der beteiligten Landesressorts.

Zur Umsetzung des Ziel 2-Programms wird ein Begleitausschuss nach Artikel 63, Allgemeine Verordnung einrichtet. In diesem Begleitausschuss werden Vertreter des Landes NRW, der Europäischen Kommission sowie des Bundes, Vertreter der beteiligten Regionen Nordrhein-Westfalens sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner Mitglied sein.